



## Rechtsverordnung

### **zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham**

vom 05.07.2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S.98) erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1**

Anlässlich dem in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham stattfindenden Jahrmarkt am

#### **Sonntag, der dem 1. Advent vorangeht – 24.11.2024**

dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von

#### **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

geöffnet sein, beschränkt auf die Gemeindegebietsteile Feldkirchen und Westerham.

#### **§ 2**

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### **§ 3**

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

#### **§ 4**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung i.d.F. vom 25.10.2023 außer Kraft.

Gemeinde Feldkirchen-Westerham  
Feldkirchen-Westerham, den 05.07.2024

Johannes Zistl  
Erster Bürgermeister



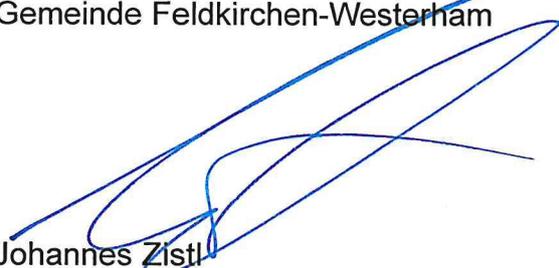
**Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 den Neuerlass der Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen beschlossen.

Die Rechtsverordnung in der Fassung vom 05.07.2024 wurde zur Einsichtnahme im Rathaus Feldkirchen-Westerham, Ollinger Str. 10, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.02 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am 05.07.2024 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.07.2024 angeheftet und am 31.07.2024 wieder entfernt. .

Feldkirchen-Westerham, den 01.08.2024

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

  
Johannes Zistl

Erster Bürgermeister

